

Vereinsstatuten

Verein „MobiLab Mobiles Lernlabor Natur und Technik“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein „MobiLab Mobiles Lernlabor Natur und Technik“** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

2. Zweck

Der Verein hat das übergeordnete Ziel, zu einer wirksamen und nachhaltigen Nachwuchsförderung im Bereich Naturwissenschaften und Technik beizutragen durch den Aufbau und Betrieb eines attraktiven Bildungsangebotes für die Primarstufe. Zu diesem Zweck führt der Verein das Projekt eines Mobilien Lernlabors zum Bereich Naturwissenschaft und Technik, sucht Geldgeber und regelt die Entwicklung und Realisation des Projekts mit der PH Fachhochschule Nordwestschweiz.

3. Mittel

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit, auch ohne Grundangabe, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er beschliesst mit einfachem Mehr bei mindestens drei Anwesenden. Er verteilt die internen Chargen (v.a. Vize-Präsidentin oder Vize-Präsident, Aktuarin oder Aktuar und Kassierin oder Kassier). Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien, des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, zugewendet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Tages-Präsidentin:



Maja Wanner, Würenlos

Die Protokollführerin:



Betty Schardt, Widen